

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badische Land-Zollordnung**

**Karl Ludwig Friedrich <Baden, Großherzog>**

**Carlsruhe, 1812**

Inhaltsverzeichnis

[urn:nbn:de:bsz:31-9282](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9282)

# Uebersicht des Inhalts.

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Aufhebung der bestandenen Zollgattungen und Benennungen.
- §. 2. Ungültigkeit der vorrätigen Zollzeichen.
- §. 3. Die künftige Zollabgabe besteht in Ein- Aus- und Durchgangszöllen.
- §. 4. Der Handelsverkehr im Innern ist zollfrei.
- §. 5. Zollzeichen-Formularien für jede Zollgattung.
- §. 6. Ungültigkeit radirter oder corrigirter Zollzeichen.
- §. 7. Die Verzollung geschieht nach dem neuen Maas und Gewicht.
- §. 8. Nähere Bestimmung der Verzollungsweise nach der verschiedenen Beschaffenheit der Zollobjecte.
- §. 9. Besondere Bestimmungen für Verzollungen nach dem Geldwerth.
- §. 10. Was bei Waaren, die nach Maas oder Gewicht verzollt werden, als das Wenigste anzunehmen.
- §. 11. Geschriebene Zollzeichen sind nur im äußersten Nothfall, und unter den vorgeschriebenen Formen erlaubt.
- §. 12. Der Zoll muß baar und in gängigen Münzsorten bezahlt werden.
- §. 13. Alle Rechnungen unter dem Namen: Zollaccidenzien, und wie sie sonst heißen, sind untersagt.
- §. 14. Gleich nach Berechnung der Zollgebühren müssen die Zollzeichen abgegeben werden.
- §. 15. Wie es zu halten, wenn der Zollpflichtige nicht gleich baar zahlen kann.
- §. 16. Verzollung der Waaren, welche Reisende mit sich führen.
- §. 17. Verzollungsweise für Waaren, welche in dem Tarif nicht benannt sind.
- §. 18. Hauptgränzzollstätte — Intermediärzollstätte — Wehrzollstätte.
- §. 19. Frachtwägen müssen die Hauptzoll- und Commercialstrafen einhalten. Ueberflüssige Nebenwege sollen längstens binnen Jahr und Tage abgeschafft werden.

## II. Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen wegen des Durchgangzolles.

- §. 20. Wie es mit Gütern, die ganz zu Wasser transitiren, und mit Gütern, die theils zu Wasser, theils zu Land transitiren, in der Verzollung zu halten.
- §. 21. Normen für Berechnung des Transitzolles.

#### IV

- §. 22. Bezeichnung der Hauptzoll- und Commercialstraßen des Großherzogthums, derselben Ein- und Austrittspunkte.
- §. 23. Benennung des Transitguts nach dessen fünf Gattungen.
- §. 24. Nähere Bestimmung des reinen Transitguts.
- §. 25. Verzollungsnorm für gemischtes und rein transitivendes Kaufmannsgut.
- §. 26. Wie es mit den Effecten, welche auf Postwägen transitiven, zu halten.
- §. 27. Wie insbesondere mit jenen, die nach dem Geldwerth verzollt werden müssen.
- §. 28. Verzollung nach Pferdezahl.
- §. 29. Was bei Transitfuhren mit landwirthschaftlichen Produkten zu beobachten.
- §. 30. Keines Transitgut kann an der Eintrittstation entweder für die ganze Strecke bis zum äußersten Austrittspunkt, oder, wenn auf der befahrenen Route eine Intermediärzollstätte ist, bis dahin verzollt werden.
- §. 31. Controlle bei der Intermediärzollstätte.
- §. 32. Aufsichtsnormen in Beziehung auf Beiladungen, ob die Route durch fremdherrisches Gebiet unterbrochen ist.
- §. 33. Normen in Beziehung auf transitivendes Kochsalz.
- §. 34. Normen für transitivende KrämermarktWaaren.
- §. 35. Wo der Ueberschlag statt findet, und was dabei zu beobachten.
- §. 36. Speditionsgut darf der Regel nach nur an öffentlichen Lagerhäusern abgeladen werden.
- §. 37.)
- §. 38.) Bestimmungen wegen Lagerhäusern und Lageraufsehern.
- §. 39.)
- §. 40. LagerhausOrdnung.
- §. 41. Wo das ganz zu Land gehende Speditionsgut zu verzollen ist.
- §. 42. Wo das theils zu Wasser gehende Speditionsgut zu verzollen ist.
- §. 43. Begünstigung des inländischen Speditionshandels mittelst eines geringeren Transitzolles.
- §. 44.)
- §. 45.) Normen für Kommissionsgut.
- §. 46.)
- §. 47. Normen für förmliche Niederlagen.
- §. 48. Wenn Frachtbriefe vorgelegt werden, und wie sie in den bestimmten Fällen ausgestellt und beglaubigt seyn müssen.

### III. Abschnitt.

#### Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles.

- §. 49. Bestimmung der Zollstätte, wo, und Bestimmungen des Tarifs, nach welchem das Eingangsgut verzollt werden muß.
- §. 50. Wer den Eingangszoll entrichtet hat, kann frei verkaufen, ohne auch noch Verkaufsassise entrichten zu müssen.
- §. 51. Nach welcher staatswirthschaftlichen Norm der Eingangszoll berechnet ist.
- §. 52. In wie weit die Errescenzen der Landesangehörigen frei vom Eingangszoll sind.
- §. 53. Allgemeine Bezeichnung der Eingangsgüter nach der Verschiedenheit ihrer Verwerthungsbestimmung.
- §. 54. Fortsetzung dieser Bezeichnung.
- §. 55. Besondere Bestimmungen für Colonialwaaren.
- §. 56. Die eingehenden Weine sollen nicht mehr am Ort der Einkellerung, sondern an der Eintrittsgrenzstation verzollt werden.
- §. 57. Wo und in wessen Beiseyn die Eingangsgüter abgeladen werden müssen.
- §. 58. Controlle bei der Abladung.
- §. 59. Wie und wo das Gut, welches zu Wasser eingeht, zu verzollen ist.
- §. 60. Beziehung auf die §§. 53. und 75 — 89.

### IV. Abschnitt.

#### Besondere Bestimmungen wegen des Ausgangszolles.

- §. 61. Tarif für den Ausgangszoll.
- §. 62. Bei Verkäufen in's Ausland wird neben dem Ausgangszoll nicht auch noch Verkaufsassise entrichtet.
- §. 63. Wie die Frachtbriefe und sonstige Declarationen für Ausgangsgut gestellt seyn sollen.
- §. 64. Wie der Zoll für Ausgangsgut berechnet ist.
- §. 65. Alle Localacciser, wo nicht besondere Zoller angestellt sind, sollen immer mit Ausgangszollzeichen versehen seyn — die Entschuldigung, daß der Zoll an der Austrittsstation habe entrichtet werden wollen, ist ungültig.
- §. 66. Errescenzen der Auswärtigen sind in der Verzollung nach den Regeln der Reciprocität zu behandeln, jedoch unter gewissen Controlmaßregeln.
- §. 67. Grundgefälle der Auswärtigen unterliegen dem vollen Ausgangszoll.
- §. 68. Normen für Waaren, welche zu Wasser ausgehen.
- §. 69. Fortsetzung.

## V. Abschnitt.

Verzollung der Waaren, welche auf den Postwägen verführt werden.

- §. 70. Gleichheit der Verzollung auf den Postwägen, wie bei andern Lohnfahrern.  
 §. 71. Besondere Aufzählung der Stationen, wo die Postwagen-Effecten verzollt werden sollen.  
 §. 72. Verfahren bei der desfalligen Verzollung, Verantwortlichkeit der Zollofficianten, Waaren, welche Postconducteurs auf ihre Rechnung mitführen, müssen in den Postkarten aufgezeichnet seyn.

## VI. Abschnitt.

Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können.

- §. 73. 1.) Aufhebung der Zollaversen mit Ausnahme jenes der Salzadmodiation, 2.) der Zollfreiheiten zwischen einzelnen inn- und ausländischen Bezirken, 3.) der öffentlichen- und Privatinsituten, Fabriken und Gemeinheiten, 4.) Bestimmungen für Fürstengut, 5.) für Zehenden, Gült- und Zinsgefälle, 6.) für Effecten accreditirter auswärtiger Gesandten, 7.) für Effecten der Hof-Kriegs-Finanz-Branchen, 8.) der Familienglieder des regierenden Hauses, 9.) der Standes- 10.) der Grundherren.  
 §. 74. Wie die Freipässe ausgestellt und controllirt werden sollen.

## VII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für Waaren, wobei der Einbringer entweder die erklärte Absicht hat, sie nach einer gewissen Veredlung im Lande, wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen, und wie viel er absetzen werde.

- §. 75. Allgemeine Aufzählung der Waaren erster Klasse.  
 §. 76. Verschiedenheit der Baumwollenspinnereien und derselben Begünstigungen.  
 §. 77. Stickereyen.  
 §. 78. Innländische Mühlen, Bleichen und Färbereien — ausländisches Vieh auf innländische Weiden getrieben.

- §. 79. Bestimmung in Rücksicht der Verzollung der Schaafse, welche Ausländer auf innländische Weiden treiben.
- §. 80. Bestimmungen, wenn Innländer Vieh auf ausländische Weiden treiben.
- §. 81. Jahr- und Wochenmärkte im allgemeinen.
- §. 82. a.) Zoll von Comestibilien, die zu Wochenmärkten gebracht werden, b.) von Krämerwaaren, welche zu Messen und Märkten gebracht werden.
- §. 83. Zoll auf Viehmärkten.
- §. 84. Schaafmarkt in Württemberg.
- §. 85. Zoll auf Fruchtmärkten.
- §. 86. Messungs- und Einstellgebühren.
- §. 87. Zoll auf Hanf- Flachs- und Leinentuchmärkten.
- §. 88. Die Begünstigungen haben nur rücksichtlich jener Waaren statt, wofür der Markt bestimmt ist.
- §. 89. Zollpflichtigkeit der Gänger und Hausierer.

### VIII. Abschnitt.

Waaren, deren Ein- oder Ausgang unbedingt, oder bedingt verboten ist.

- §. 90. Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr unbedingt verboten ist.
- §. 91. Besondere Verfügungen gegen die Ausfuhr des Salpeters.
- §. 92. Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt verboten ist.

### IX. Abschnitt.

Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse.

- §. 93. Hauptveranlassung zu gegenwärtiger Zollordnung.
- §. 94. Nähere Erklärungen für die Beförderung und Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs zwischen dem Großherzogthum und den Nachbarstaaten.
- §. 95. Besondere Erklärung in Beziehung auf die mit Nachbarstaaten bestehende besondere Verträge.
- §. 96. Aufhebung der Retorsionszollordnung vom 6. Sept. 1808. und der Specialverfügung vom 21. Januar 1811.

### X. Abschnitt.

Uebertretung der Zollgesetze, Bestrafung der Uebertreter.

- §. 97. Auf welcherley Art die Zollgesetze in personeller Hinsicht übertreten werden.
- §. 98. Auf welcherley Art in Beziehung auf die Objecte.

## VIII

- §. 99. Welche Rechtsvermuthung bei Zollumgehungen statt hat.  
§. 100. Alle gegen Zolldefraudationen bisher bestandene Gesetze sind aufgehoben.  
§. 101 } Allgemeine Strafbestimmungen.  
bis 105. }  
§. 106. Besondere Strafbestimmungen gegen Defraudationen des Transitzolls.  
§. 107. Besondere Strafbestimmungen gegen Defraudationen des Einfuhrzollcs.  
§. 108. Besondere Strafbestimmungen gegen Defraudationen des Ausfuhrzollcs.

## XI. Abschnitt.

Fälle, wo die bestimmten Strafen entweder gar nicht oder doch nicht in dem bestimmten Maaße statt haben.

- §. 109. Die Entschuldigung, die Gesetze nicht gekannt zu haben, soll in der Regel nicht berücksichtigt werden.  
§. 110. Wann und wie weit die Reue von der Strafe befreyt.  
§. 111. Wasser-, Feuer-, Kriegs und dergleichen hohe Noth macht straffrey.  
§. 112. Verjährung der Zollvergehen.

## XII. Abschnitt.

Untersuchung und Erkenntniß in Zolldefraudationsfällen.

- §. 113. Das Verfahren gegen Zolldefraudationen und sonstige Uebertretungen der Zollgesetze ist entweder bloß polizeylich, oder streng richterlich.  
§. 114. Fälle die zu einem streng richterlichen Verfahren geeignet sind.  
§. 115. Verweisung auf die besondere Verordnung die Abwandlung der Zoll- und Accisdefraudationen betreffend.

## XIII. Abschnitt.

Defraudationsanzeigen, Anzeigsgebühren.

- §. 116. Wer befugt und wer schuldig ist, Defraudationen anzuzeigen.  
§. 117. Wie es mit den Untersuchungskosten zu halten sey, wenn die Anzeige unrichtig befunden wird.  
§. 118. Antheil an den Strafen, wenn die Anzeige wahr befunden wird.  
§. 119. Wenn die Strafe in Geld realisirt wird, wird vorerst der Betrag des defraudirten Zolles davon abgezogen, und der betreffenden Zollstätte zur Verrechnung zugestellt.  
§. 120. Wie es mit der Belohnung des Denuncianten zu halten, wenn Geld- in Leibestrafen verwandelt werden.  
§. 121. Die Defraudationsstrafgelder sind an die betreffende Oberzolleinnehmeren direct zur Einnahme und Verrechnung zu decretiren.  
§. 122. Normaltag, an welchem die gesetzliche Wirkung und Verbindlichkeit gegenwärtiger Verordnung eintritt.

LandzollOrd.